

Büro Keller Lothringer Straße 15 30559 Hannover

An die
Gemeinde Eldingen
Oppershäuser Straße 1
29331 Lachendorf

14.2.2025
LC06

Bebauungsplan Nr. 9 „Reitplatz Ziegelei“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns übersandten Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung des oben genannten Änderungsentwurfes eingegangen sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

<p>18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 4.3.2024 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das ist zu gegebener Zeit vom Bauherrn zu berücksichtigen</p>
<p>18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 4.3.2024 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das kann zur Kenntnis genommen werden.</p>

<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Abteilung Bauleitplanung:</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>In der vorliegenden Begründung ist die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung noch nicht nachgewiesen.</p> <p>Die Begründung führt unter 3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht) nur aus, dass durch die Planung der größere Ersatzbau einer vorhandenen landwirtschaftlichen Halle sowie dahinterliegend die Anlage eines Reitplatzes vorbereitend ermöglicht wird.</p> <p>Die Gemeinde darf die Bauleitplanung nicht vorschieben, um allein private Interessen zu verfolgen. Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen und sich dabei an den Wünschen der Grundeigentümer orientieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt, weil nur dadurch die Planung gestützt werden kann.</p> <p>Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht weder eine Planungspflicht noch eine Befugnis zur Planung.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Begründung kann hinsichtlich des städtebaulichen Interesses der Gemeinde an der hier geplanten Entwicklung ergänzt werden.</p>
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Zudem ist die Bezeichnung „SO Landwirtschaft“ uneindeutig in Bezug auf das geplante Bauvorhaben, der landwirtschaftlichen Halle. Die Zweckbestimmung ist Voraussetzung für die Sicherstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung; aus ihr bestimmt sich der Rahmen für die Festsetzung der Art der Nutzung und sie</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Zweckbestimmung wird innerhalb der Textlichen Festsetzung präzisiert. Dort wird sie als „Errichtung einer Lagerhalle als landwirtschaftliches Betriebsgebäude“ definiert. Es ist durchaus üblich, dass eine relativ grobe Festsetzung als „Überschrift“ in den textlichen Festsetzungen im Plan selbst dann in den textlichen Festsetzungen genauer bestimmt wird. Beispiel: SO-Einzelhandel wird in den textlichen</p>

<p>hat ggf. unmittelbar für die Zulässigkeit von Vorhaben Bedeutung.</p>	<p>Festsetzungen hinsichtlich Sortimente und Verkaufsflächengrößen bestimmt. Aber es kann auch in der zeichnerischen Festsetzung die Zweckbestimmung präzisiert werden.</p>
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Weiterhin sollte geprüft werden, ob für dieses spezielle Vorhaben nicht ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan zielführend wäre.</p>	<p>Stellungnahme: In diesem Fall wird das nicht für erforderlich gehalten, weil der Bauherr nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung auf Details in der Bauausführung festgelegt werden muss. Ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung kann gewährt werden.</p>
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Abteilung Regionale Raumordnung:</p> <p>Gegenüber der Planung gibt es auch raumordnerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist die Beschäftigung mit den Erfordernissen der Raumordnung noch fehlerhaft und unvollständig. Die Planungsunterlagen sind zu überarbeiten.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele, Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p> <p>Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder</p>	<p>Stellungnahme:</p>

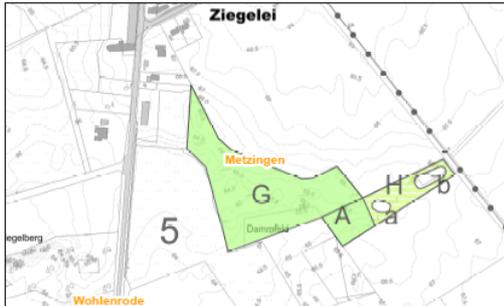
<p>als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).</p> <p>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG).</p> <p>Das LROP 2022 enthält Festlegungen für die Siedlungsentwicklung. Nach 1.1 02, S. 1 - 3 LROP 2022 sollen „Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (...) zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen (...) -die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, (...).</p> <p>Dabei sollen (...) die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“</p> <p>Die in der vorliegenden Planung gewählte Grundflächenzahl würde eine Verdreifachung des vorhandenen Gebäudes zulassen. In der Begründung fehlt im Sinne einer die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuversiegelung und bedarfsgerechten Planung nachvollziehbaren Herleitung des erforderlichen Wertes für die Grundfläche.</p>	<p>Das kann so entsprechend den Angaben des Bauherrn hierzu in der Begründung berücksichtigt werden.</p>
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Abteilung Bauaufsicht:</p> <p>Im Planbereich „SO-Reitplatz“ ist keine Angabe zu möglichen „hoch“-baulichen Anlagen gemacht. Diese sind somit auch nicht zulässig. Es stellt sich die Fragen, in welcher Art und Höhe eine Umzäunung möglich sein soll.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Eine Umzäunung wird als zwingend erforderlicher Bestandteil eines Reitplatzes gesehen, so wie ein Dach als zwingender Bestandteil eines Hauses gesehen wird, ohne dass dies ausdrücklich im Bebauungsplan als zulässig definiert würde. Um Irritationen zu vermeiden, kann die</p>

	Umzäunung aber in die Festsetzung aufgenommen werden.
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Abteilung Vorbeugender Brandschutz:</p> <p>Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das ist so richtig und zu beachten.</p>
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Die Anlage eines Brandschutzstreifens zum angrenzenden Wald wird empfohlen.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Soweit die Fläche jenseits der Straße „Im Mehlhof“ als Wald zu beurteilen ist, kann diese asphaltierte Straße als Brandschutz dienen. Darüber hinaus ist in einem Abstand von weiteren ca. 6 m ein bestehendes Gebäude vorhanden. Nach Osten kann der Reitplatz als Brandschutzfläche dienen.</p>
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Abteilung Wasserwirtschaft / Schmutzwasser:</p> <p>Als sichergestellte Entsorgung wird der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation verstanden. Eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist unzulässig.</p> <p>Regen- und sonstiges Oberflächenwasser sowie Grundwasser - öffentlich und privat – darf zu keinem Zeitpunkt, auch nicht bei Starkregen und/oder Überschwemmungen, in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das wird durch den Bauherrn zu beachten sein.</p>
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Zusätzlich ist auf die bereits</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das kann so beachtet werden.</p>

<p>vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind, und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013).</p> <p>Bitte achten Sie daher bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung würde sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.</p>	
<p>19 Landkreis Celle, 23.2.2024 Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Bitte beachten Sie, dass ich eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“ benötige. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung bitte ich daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Der Bitte kann zu gegebener Zeit so gefolgt werden.</p>
<p>21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide, Celle, 8.3.2024 Das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt zum o.g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan eine Stellungnahme ab. Wir bedanken uns für die Beteiligung.</p> <p>Im Osten des Planbereichs befindet sich ein über 2 ha großer Laubholzbestand mit</p>	<p>Stellungnahme:</p>

<p>Erlen, Weiden, Eichen und weiteren Baumarten.</p> <p>Wälder und ihre Waldränder sollen gemäß LROP und RROP geschützt und erhalten werden. Daher ist eine direkte Bebauung von Waldrandlagen nicht vorgesehen und ein Mindestabstand von 100 m soll gewahrt werden. Bei dem Ersatzbau der Halle wird dieser Abstand etwa halbiert. Allerdings kann dies argumentativ abgewogen werden, da es sich um keinen Neubau handelt. Bei der Herstellung und Nutzung des Reitplatzes ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Bäume nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden, durch zum Beispiel Bodenverdichtungen oder Eingriffe im Kronenbereich. Auf einen möglichst geräusch- und staubarmen Bau sollte geachtet werden, damit möglichst wenig in den Wald imitiert. Für eine optische Barriere zum Waldbestand und dessen Schutz vor möglichen Stäuben, vor allem im Sommer bei der Reitplatznutzung, sollte zwischen Reitplatz und Waldrand eine Strauchhecke gepflanzt werden. Somit können nicht nur mögliche Emissionen abgepuffert, sondern auch die Nutzung des Waldrandes zu Lagerkapazitäten verhindert werden.</p>	<p>Das kann durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan so berücksichtigt werden.</p>
<p>22 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Lüneburg, 15.3.2024 Träger des öffentlichen Belangs Denkmalschutz sind in Niedersachsen die unteren Denkmalschutzbehörden. Diese Aufgabe nehmen gem. § 19,1 NDSchG die Landkreise bzw. Gemeinden mit unterer Bauaufsichtsbehörde wahr. Bitte reichen Sie prüfbarer Planungsunterlagen, deren Zusammenstellung in Ihrem Aufgabenbereich liegt, dort ein.</p> <p>Das NLD wird im Rahmen der Benehmensherstellung zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde in anstehende Planverfahren eingebunden.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das wurde so berücksichtigt. Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Celle wurde beteiligt.</p>

<p>Im Interesse der Arbeitseffizienz werden aus diesem Grunde Stellungnahmeanforderungen anderer nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der UDSchB verwiesen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung und Verständnis</p> <p>Desweiteren weise ich darauf hin, dass eine denkmalrechtliche Stellungnahme erforderlich ist, um ein rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten.</p>	
<p>25 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg, 8.3.2024 Von der o. a. Planung ist Wald indirekt betroffen. Dieser grenzt im Osten unmittelbar an den Planbereich an (siehe anliegende Karte). Gemäß LROP soll zu Wald ein Abstand von 100 m eingehalten werden, das RROP fordert einen ausreichenden Abstand. Ein ausreichender Abstand ist unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr bei 25 m gegeben, weil die Bäume hier diese Höhe erreichen können. Der in der Planung vorgesehene Abstand von 5 m ist demgemäß aus Waldsicht völlig unzureichend. Demgegenüber bestehen aus Waldsicht Bedenken.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Hier ist zu berücksichtigen, dass der Bereich neben dem Wald lediglich als Reitplatz genutzt werden soll. Gefahren, die aus dem Wald auf den Reitplatz einwirken könnten, kann aus dem Weg gegangen werden, weil bei Sturm oder Feuer ein Reiten hier nicht zu erwarten sein wird.</p>
<p>25 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg, 8.3.2024 Entgegen der Aussage in der Planbegründung wird der raumordnerische Grundsatz des Waldrandschutzes durch diese Planung ganz besonders in Frage gestellt. Dies ist zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sehr schwerwiegend, weil Waldaußenränder eine überdurchschnittlich hohe Wertigkeit aufweisen und daher in einem solchen Gebiet besonders zu schützen sind. Schließlich dient die Freihaltung der Waldränder auch der Erlebbarkeit der Landschaft, welche hier ebenfalls zu berücksichtigen ist, weil der</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Der Planbereich gehört zum Eldinger Ortsteil Metzingen, der im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 als ländliche Siedlung bestimmt wird. Hierzu wird in der Begründung zum RROP folgendes ausgesagt: „Die Festsetzung der Standorte „Ländliche Siedlung“ stellt eine Bewertung dieser Standorte als regional bedeutsame Anhäufung einer relativ großen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben dar. Sie ist ein Auftrag an die Träger öffentlicher Belange und entsprechender Privater bei ihren Planungen und Maßnahmen der</p>

<p>Planbereich in einem Vorsorgegebiet für Erholung liegt.</p> <p>Die Planung sollte daher daraufhin überprüft werden, ob ein größerer Waldabstand erzielbar ist. Die Größe der geplanten Gebäude kann möglicherweise reduziert werden und für einen Reitplatz ist eine Fläche von 3000 m² ebenfalls sehr unüblich.</p> 	<p>Standortsicherung der Hofstellen ein besonderes Gewicht einzuräumen. In erster Linie richtet sich dieser Plansatz an die betroffenen Gemeinden, die Aufgabe der Standortsicherung zu beachten.“</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan soll der Entwicklungsfähigkeit eines hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Der Waldrand wird in diesem Zusammenhang nur begrenzt beeinträchtigt, weil zum einen hier bereits ein landwirtschaftlichen Betriebsgebäude mit Außenlagerfläche vorhanden ist und zum anderen ein Reitplatz in seinen Auswirkungen auf den Waldrand nicht mit beispielsweise einem Wohn- oder Gewerbegebiet vergleichbar ist.</p>
<p>25 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg, 8.3.2024 Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Umweltberichts möglich.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Der Umweltbericht ist innerhalb der Veröffentlichungszeit im Internet (gemäß § 3 (2) BauGB, vormals öffentliche Auslegung) mit vorzulegen.</p>
<p>27 Nowega GmbH, Münster, 6.2.2024 Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login. Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das kann zur Kenntnis genommen werden.</p>

<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p>28 Pledoc GmbH, Essen, 15.2.2024 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das kann zur Kenntnis genommen werden.</p>

<p>dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>36 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 8.3.2024</p> <p>Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) zuständig.</p> <p>UBB:</p> <p>Dem Zweckverband sind im Bereich des B-Plans keine Altablagerungen bekannt.</p> <p>UAB:</p> <p>Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallvermeidung und zum Schutz von Deponievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalls entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften zu verwerten. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde zu erbringen. Im Falle einer geplanten Verwendung externer mineralischer Ersatzbaustoffe, die den Regelungen der Ersatzbaustoff/ und damit verbundenen</p> <p>Anzeigepflichten unterliegen, ist die Untere Abfallbehörde rechtzeitig zu informieren. Nachweise über die schadlose Verwertung des Materials sind vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen und auf Anforderung vorzulegen.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Das kann zur Kenntnis genommen werden.</p>

örE:

Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken. Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen. Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de).

Informationsblatt

Dieses Informationsblatt enthält Hinweise zur Gewährleistung der kommunalen Abfallentsorgung in der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen.

Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung mit Abfallsammelfahrzeugen im Landkreis Celle wird unabhängig von den bekannten baurechtlichen Normen auf folgende rechtliche Grundlagen verwiesen:

Abfallsatzung des Zweckverbands
Abfallwirtschaft Celle (ZAC) in der jeweils
gültigen Fassung
DGUV Regel 114-601 Branche
Abfallwirtschaft Teil I Abfallsammlung

DGUV Vorschrift 43, Müllbeseitigung

BG Verkehr Sicherheitstechnische
Anforderungen an Straßen und Fahrwege
für die Sammlung von Abfällen (DGUV
Information 214-033)
Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen,
RASt 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang
auf nachfolgende Ausführungen verwiesen.

Stichstraßen/Sackgassen

Gemäß DGUV Regel 114-601 ist ein Rückwärtsfahren grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. Der Wendekreis sollte 20,50m

Durchmesser nicht unterschreiten. Auf eine Bepflanzung in der Mitte des Wendekreises sollte verzichtet werden. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein.

Ist keine Wendemöglichkeit im oben genannten Sinne vorhanden, müssen Sammelplätze an der nächstmöglichen Befahrungsstelle eingerichtet werden. Dies sollte bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden und beim Verkauf der Grundstücke den zukünftigen Eigentümern mitgeteilt werden, um Diskussionen im Nachhinein zu vermeiden.

Straßenbreite

Gemäß 5 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50cm (je 25cm auf jeder Seite) aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05m. Da die Müllfahrzeuge einen langen Überhang haben, sollten so wenig wie möglich Hindernisse in den Straßen zu umfahren sein.

Bauphase

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältern von dem Bauträger sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, müssen Sammelplätze eingerichtet werden, die mit dem ZAC abgesprochen werden müssen.

Privatstraßen / Privatgrundstück

Sollte die Entsorgung der Abfälle nur durch die Befahrung von Privatstraßen und/oder Grundstücken möglich sein, müssen diese für die entsprechenden Müllfahrzeuge nach den oben genannten Punkten ausgelegt

sein, insbesondere muss beachtet werden, dass die Müllfahrzeuge bis zu 26t wiegen. Nach einer Prüfung durch den ZAC und einer Haftungsfreistellung ist eine Entsorgung dann möglich.

Ansprechpartner beim Zweckverband Abfallwirtschaft Celle für Rückfragen:

Frank Aschoff frank.aschoff@zacelle.de
Tel.: 05141. 7502-120

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- 1 Abwasserverband Matheide, Celle
- 3 Avacon Netz GmbH, Oschersleben
- 5 Bundeswehr, Bonn
- 7 Deutsche Telekom, Hannover
- 8 Exxon Mobil, Hannover
- 10 Gasunie, Hannover
- 13 Gemeinde Eschede
- 15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- 17 Katasteramt Celle
- 20 Landwirtschaftskammer Northeim
- 23 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verden
- 26 Neptune GmbH, Meppen
- 29 Zentrale Polizeidirektion Nds., Hannover
- 31 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Celle
- 32 TenneT TSO GmbH, Lehrte
- 34 Vodafone Deutschland GmbH, Hannover

Es kann nun der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. : Keller

(Michael Keller)
- Stadtplaner -